

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: »Kunst- und Heimatverein Wiederitzsch e. V.«
2. Er hat seinen Sitz in Wiederitzsch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig am 9.3.1993 unter der Nummer 1757 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur- und Heimatpflege durch Konzerte, Vorträge und kulturelle Veranstaltungen.
2. Ebenso ist es Anliegen, interessierte Kinder und Jugendliche in das Vereinsleben zu integrieren und sie zu fördern.
3. Auch Heimatpflege und Bewahrung der Tradition der Gemeinde Wiederitzsch und des Umlandes sind Inhalt der Vereinstätigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins erheblich schädigt und wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist;
 - c) durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung in der jährlich neu zu bestätigenden Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Vorsitzenden und maximal vier weiteren Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende die Vertretungsfunktion nur wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, und der 3. Vorsitzende die Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden wahrnimmt.
3. Die maximal vier weiteren in den Vorstand gewählten Mitglieder sind für Kassenführung, Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus oder sprechen ihm über die Hälfte der Mitglieder das Misstrauen aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen. Diese bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Die Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dazu muss jedes Mitglied mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstands oder wenn mehr als 30% der Mitglieder das verlangen, vom Vorstand einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Kompetenzen der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Leiters der Tanzgruppe und des Kassenprüfers;
 - b) Bestätigung des Geschäftsberichts über Aktivitäten und Finanzen des Vereins im vergangenen Kalenderjahr;
 - c) Abstimmung über Aufgaben des Vereins im neuen Kalenderjahr;
 - d) Entlastung des Vorstands nach Ablauf der Amtsperiode;
 - e) Änderungen der Satzung, der Beitrags- und Wahlordnung;
 - f) Auflösung des Vereins bei Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer für diesen Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung.
6. Bei Beschlussfassungen, außer über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf künstlerisch-sportlichem Gebiet und/oder zur Heimatpflege.

Für die Richtigkeit:

Guoban Frank

Wiederitzsch, den 06. Februar 2002

